

Satzung des TSV Büttel-Neuenlande

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

- (1) Der Verein hat den Namen Turn- und Sportverein Büttel-Neuenlande von 1862 e.V. Er hat seinen Sitz in 27612 Loxstedt. Die Eintragung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Langen unter Nummer 377 erfolgt.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Ferner kann die Mitgliedschaft in kulturellen Verbänden und Gemeinschaften erworben werden. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport-, Turn- und Spielübungen, der Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, sowie der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Übungsleiterinnen und Betreuern.
- (2) Auch die Förderung und Pflege der ländlichen Kultur soll Vereinszweck sein. Hierbei sind die Unterhaltung eines Chores, sowie Laienspielgruppen möglich. Auch der Pflege der niederdeutschen Sprache wird eine hohe Bedeutung beigemessen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sparte im Sport und im Bereich der Kultur kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung unterhalten, bzw. gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es gelten ansonsten die Regelungen des § 5 Abs.1. Fördernde Mitglieder sind nicht zur aktiven Betätigung im Verein verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen. In besonderen Fällen können auch Nichtmitglieder diese Ehrung erfahren. In einer besonderen Ehrungsordnung sind die Grundsätze hierfür festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Halbjahres zulässig. Die Mindestvereinszugehörigkeit beträgt ein Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins-oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Eine Frist von 30 Tagen nach Zustellung ist einzuhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied scheidet ferner aus, wenn es trotz mehrfacher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand gerät. Nach Bezahlung aller Rückstände, einschließlich angefallener Mahnkosten, sowie der Vorauszahlung des Beitrages für das laufende Jahr, kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenem Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Abwicklung der Beitragszahlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Zusätzlich zum Beitrag darf der Verein beim Beitritt anfallende Kosten und Gebühren, wie z.B. Passgebühren, anfordern.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Sportwart im Verein
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - der Frauenwartin
 - dem Geräte- und Platzwart
 - dem/der Jugendwart/in
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und er ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben und Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der versammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- der/die 1, Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt des Jugendwartes kann auch ein Mitglied unter 18 Jahren bekleiden.

(5) Damit später in jedem Jahr die Hälfte des Vorstandes neu gewählt werden kann, wird im Jahre der Installation dieser Satzung nur der/die stellvertr. Vorsitzender(in), der Geschäftsführer und der Jugendwart neu gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
- (2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte aus den Abteilungen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der Abteilungsleiter und Fachwarte
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidungen über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Wahlen zu bestehenden Ausschüssen
- Beschlußfassung über Anträge
- die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Verteilen schriftliche Einladungen in alle Haushalte in Büttel und Neuenlande, zusätzlich hier durch öffentlichen Aushang. Die auswärtigen Mitglieder erhalten Nachricht durch persönliches Anschreiben. Es ist eine Ladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist den Mitgliedern vorab eine Einsichtnahme in die entsprechende Neufassung zu gewähren.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstands; oder wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses wünschen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Satzungsänderungswünsche der Mitglieder können nur berücksichtigt werden, wenn diese 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht besitzen alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen. Bei der Wahl des/der Jugendwartes(in) dürfen auch Jugendliche unter 18 Jahres abstimmen.

- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Position des Jugendwartes/der Jugendwartin, sowie von Ausschußmitgliedern und Fachwarten können auch von Jugendlichen eingenommen werden.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sollen Nichtmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jährlich zwei Personen als Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Geschäftsführers/ in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand nach Bedarf Ordnungen erlassen, wie z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung oder eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loxstedt, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in den Ortschaften Büttel und Neuenlande zu verwenden hat.